

Allgemeine Unterrichtsbedingungen

Das Schuljahr

Die Anmeldung ist verbindlich für ein ganzes Schuljahr, beginnend am 01. September bis 31. August des Folgejahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen und geltenden Bestimmungen. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Kosten des Unterrichts

Die Aufwendungen der Musikschule werden aus Gebühren, Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Mitteln und Spenden gedeckt. Es gilt die vom Verein Musikschule Wörth e.V. beschlossene Gebührenordnung vom 11.05.2016.

Die Musikschule Wörth/ Do. e.V. erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein arbeitet ehrenamtlich, ohne Gewinnabsichten.

Die Unterrichtsgebühr ist ein auf 12 Monate umgerechneter Jahresbeitrag und deshalb ab 1. September bis einschließlich August des Folgejahres zu entrichten.

Zahlungsart: Lastschriftinzug, die Abbuchung erfolgt monatlich.

Veränderungen der Bankverbindung sind der Musikschule sofort mitzuteilen.

Ist der Gebühreneinzug z. B. mangels Kontendeckung nicht möglich, trägt der Zahler die entstehenden bankseitigen Gebühren.

Mit der Anmeldung zum Unterricht ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich, der Mitgliedsbeitrag beträgt € 12,50 jährlich.

Die jährliche Verwaltungsgebühr beträgt € 20,- pro Schüler/in, für einen Kurs „Musikzwerge“ € 5,-.

Mitgliedsbeitrag und Verwaltungsgebühr werden jeweils im November abgebucht.

Probezeit

Bei dem erstmaligen Besuch der Musikschule gilt die Zeit bis einschließlich Oktober als Probezeit.

Ein Austritt zum Ende der Probezeit ist nur mit schriftlicher Kündigung möglich.

Wiederanmeldung bzw. Kündigung

Um die Pfingstferien jedes Jahres wird mittels eines Formulars dazu aufgefordert, die Weiterführung des Unterrichts zu bestätigen bzw. Veränderungen oder eine Kündigung zum Schuljahresende anzuzeigen. Die darauf benannte Abgabefrist ist unbedingt zu beachten. Rückmeldungen nach dieser Frist können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Kündigung während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich, Härtefälle können der Schulleitung und dem Verein angezeigt werden.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist auch ohne Unterrichtsnutzung möglich. Es gilt die Kündigungsfrist von acht Wochen.

Ermäßigungen

Die Musikschule Wörth/Do. e.V. gewährt **Familienermäßigungen** unabhängig von Eintrittsdatum und Alter, jedoch nach Gebührenhöhe gestaffelt:

- Familienmitglied mit der höchsten Gebühr (bei mehreren Belegungen pro Schüler in der Summe) gilt als Vollzahler
- Familienmitglied mit der 2.-höchsten Gebühr: 20% Familienermäßigung (auf die reguläre Unterrichtsgebühr)
- Familienmitglied mit der 3.-höchsten Gebühr: 30% Familienermäßigung (auf die reguläre Unterrichtsgebühr)
- jedes weitere Familienmitglied: 40% Familienermäßigung (auf die reguläre Unterrichtsgebühr)

Sozialermäßigungen

bis 50% auf die Unterrichtsgebühr werden bei Bedürftigkeit und gegen Nachweis gewährt (z.B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Bildungsgutschein, etc.)

Die Sozialermäßigung gilt für das laufende Schuljahr. Ein formloser Antrag ist zu Beginn des Schuljahres schriftlich zu stellen und für jedes weitere Schuljahr neu bei der Schulleitung einzureichen.

Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag über zusätzliche Sozialermäßigungen.

Bei Gewährung einer Sozialermäßigung entfällt der Anspruch auf weitere Ermäßigungen.

Ermäßigungen bei Belegung mehrerer Unterrichtsfächer und Ensembles

- zwei oder mehrere Instrumente: Ermäßigung um 10% auf die zweithöchste reguläre Unterrichtsgebühr
- Ensemble: Bei Belegung eines Instrumentalfaches entfällt die Ensemblegebühr

Ermäßigung für Mitglieder der örtlichen Blaskapellen

um 10% auf die reguläre Unterrichtsgebühr, vorausgesetzt das unterrichtete Instrument wird im Verein eingesetzt.

Zusatzgebühren

Erwachsenenzuschlag

Von volljährigen Teilnehmern wird ein monatlicher Zuschlag von € 4,- erhoben, ausgenommen sind gegen Nachweis Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld.

Auswärtigenzuschlag

Die Musikschule erhält als Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens Zuschüsse von der Stadt Wörth/Do. und dem Landkreis Regensburg.

- Für Schüler, die nicht der Gemeinde Wörth/ Do., jedoch dem Landkreis Regensburg angehören, wird folgender Auswärtigenzuschlag erhoben:

„Musikzwerge“:	€ 25,- / Kurs
Musikalische Früherziehung:	€ 10,- / Monat
Einzelunterricht / Gruppenunterricht:	€ 18,- / Monat

Für Schüler aus der Gemeinde Wiesent gilt:

Der Auswärtigenzuschlag wird zu 100% von der Gemeinde Wiesent übernommen.

Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Gemeinde Wiesent, eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich.

Für Schüler aus der Gemeinde Brennbach gilt:

Der Auswärtigenzuschlag wird mit der Gebühr per Lastschrift eingezogen.

Zum Ende des Schuljahres kann eine Erstattung bei der Gemeinde Brennbach unter Vorlage einer Unterrichtsbestätigung beantragt werden; derzeit werden € 150,- rückerstattet;

Hinweis: Zuschüsse seitens der Gemeinde hängen von deren Haushaltslage und politischen Entscheidungen ab. Diese können nicht verbindlich zugesichert werden. Werden die Zuschüsse nicht gewährt, sind diese als Gebührensatzschlag zu begleichen, bis zu einem Schuljahr rückwirkend.

- Für Schüler, die nicht dem Landkreis Regensburg angehören, beträgt der Auswärtigenzuschlag:

„Musikzwerge“	€ 30,- / Kurs
Musikalische Früherziehung:	€ 12,- / Monat
Einzelunterricht / Gruppenunterricht:	€ 22,- / Monat

- Teilnehmer des Blasmusikensembles sind derzeit von der Regelung ausgenommen und zahlen keinen Auswärtigenzuschlag.

Unterrichtsausfall

Unterrichtsversäumnisse seitens des Schülers begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.

Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden aufgrund längerer Erkrankung des Schülers, werden beginnend mit der vierten Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, sofern die Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt wird.

Unterrichtsstunden, welche durch eine Absage der Lehrkraft (z. B. wegen einer Konzerttätigkeit) ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z. B. bei Schulveranstaltungen.

Unterricht, der aufgrund Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfällt, ist bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Veranstaltungen der Musikschule

Die Musikschule ist berechtigt, einzelne Unterrichtsstunden in Form von Veranstaltungen (z. B. Vorspielabende), einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zu erbringen.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und diese für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.

Unterrichtsstätte (Ergänzung am 30.8.2021)

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/ Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die digitalen Technologien genutzt werden können.